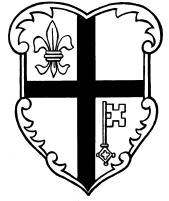


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

11. Jahrgang	Herausgegeben am: 19. September 2023	Nummer: 9
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
25	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 06.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	98
26	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Küstelberg vom 29.08.2023	99
27	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 29.08.2023	101

Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 06.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 06.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2022 wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	132	Eigenkapital	6.105
Sachanlagen	34.811	Sonderposten	11.385
Finanzanlagen	700	Rückstellungen	1.577
Vorräte	121	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	5.037
Forderungen und sonstige Verm.	570	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	12.956
Liquide Mittel	401	übrige Verbindlichkeiten	147
Aktive Rechnungsabgrenzung	472	Passive latente Steuern	0
Bilanzsumme	37.207	Bilanzsumme	37.207

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 493.556,68 €.

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Gewinn in Höhe von 493.556,68 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2022 eine uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 01.10. bis 15.11.2022 aus.

Medebach, 07.09.2023
Der Vorstandsvorsitzende

gez. Grebe

**Satzung der Stadt Medebach
über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Küstelberg
vom 29.08.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW.S 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung am 10.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

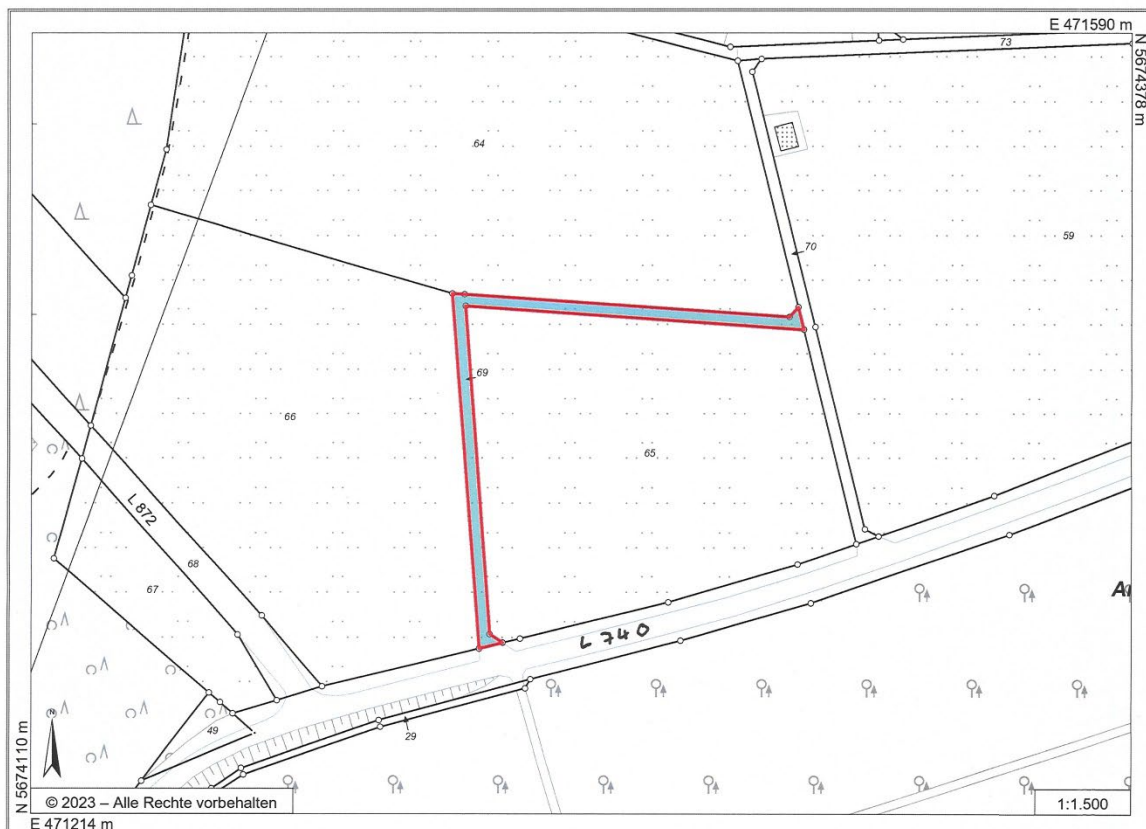
§ 1

Im Rezess der früheren Gemeinde Küstelberg in der Separationssache „Umlegung der Feldmark Küstelberg“ ist in § 8 „Verzeichnis der Straßen, Wege und Triften“ das Grundstück Gemarkung Küstelberg Flur 6 Nr. 69 „Am Schneidestein“ in Größe von 967 qm wie folgt eingetragen:

„Winkelweg Auf der Halle“

Die Festsetzung des Rezesses für dieses Grundstück Gemarkung Küstelberg Flur 6 Parzelle Nr. 69 als Weg wird hiermit aufgehoben und der Weg eingezogen.

Die betroffene Wegefläche ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, weil die Wegfunktion entfallen ist.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Küstelberg vom 29.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises mit Verfügung vom 17.08.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 29.08.2023
Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Satzung der Stadt Medebach
über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn
vom 29.08.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW.S 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung am 10.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

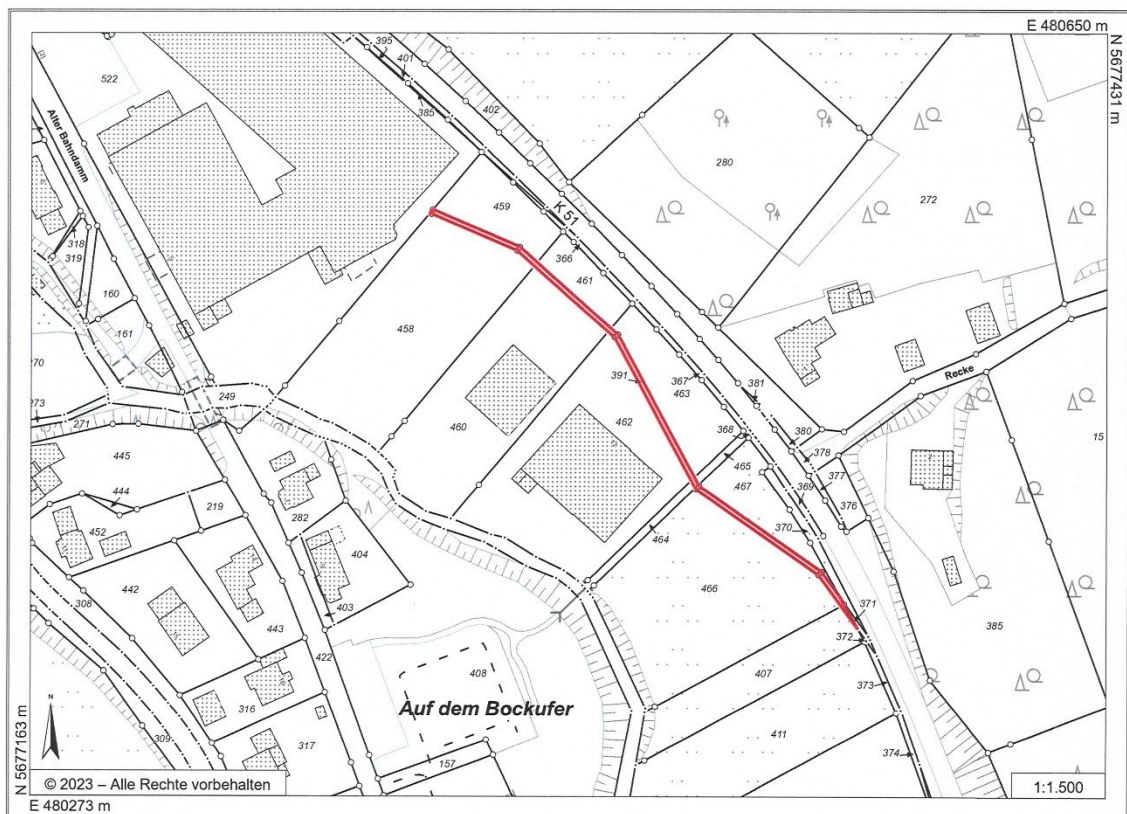
§ 1

Im Rezess über die Separationssache der früheren Gemeinde Oberschledorn (O 241) ist die Grabenparzelle Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Nr. 391 „Fließgewässer, Graben, Oggetal“ als Teil der früheren größeren Grabenparzelle, (der ehemaligen Parzelle Flur 4 Nr. 180 in damaliger Größe von 807 qm) im „Verzeichnis der Wege und Gräben“ unter lfd. Nr. 105 unter der früheren Bezeichnung Flur 4 Nr. 180 wie folgt eingetragen:

„Entwässerungsgraben auf der alten Wiese und auf der Ogge“

Die Festsetzung des Rezesses für diese Grabenparzelle als Graben wird hiermit aufgehoben und die Grabenparzelle eingezogen.

Die betroffene Parzelle ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, weil die Funktion als Entwässerungsgraben entfallen kann.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 29.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises mit Verfügung vom 17.08.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 29.08.2023

Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche